

BVGer D-4434/2024 vom 8. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4434_2024_d20240708

FR: TAF D-4434/2024 du 8 juillet 2024

IT: TAF D-4434/2024 del 8 luglio 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 8. Juli 2024

Erwägungen

E. 4

Januar 2027 gültiges kanadisches Visum verfügt (vgl. A6/27), dass die Argumentation in der Beschwerdeschrift, es sei unklar, was für ein Visum der Beschwerdeführerin ausgestellt worden sei, kaum nachvollziehbar ist, darf doch davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin wisse, welches Visum sie beantragt und schliesslich erteilt bekommen habe, dass dem sich bei den Akten befindenden Reisepass der Beschwerdeführerin zu entnehmen ist, dass es sich um ein kanadisches Visum des Typs V-1 (multiple-entry) handelt, womit gemäss der kanadischen Regierung ein visitor visa (also called a temporary resident visa) vorliegt, welches den Inhaber während der Gültigkeitsdauer zur unbegrenzten Ein- und Ausreise berechtigt (vgl. Government of Canada, Immigration, Refugees and Citizenship Canada [IRCC], I have a visitor visa, Can I leave Canada and come back?, <https://ircc.canada.ca/english/helpcentre/answer.asp?qnum=208&top=22>, abgerufen am 19. August 2024),

D-4434/2024 Seite 6 dass sich entgegen der unsubstantiierten Vermutung in der Rechtsmitteleingabe in den Akten keine Hinweise darauf finden, die Beschwerdeführerin könne nicht von ihrem Visum Gebrauch machen und nach Kanada reisen, dass der Verweis in der Beschwerdeschrift auf das Urteil des BVGer Urteil E-3303/2024 vom 7. Juni 2024 – wie bereits dargelegt – unbehelflich ist, dass die Beschwerdeführerin nicht substantiiert darlegt, inwiefern sie durch die seit dem 31. März 2024 geänderten Bestimmungen des CUAET-Programms (vgl. zum Ganzen Government of Canada, Immigration measures and support for Ukrainians and their families, <https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/immigrate-canada/ukraine-measures.html>, abgerufen am 19. August 2024) betroffen sein soll, dass auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie wolle in der Schweiz verbleiben, da sie hierzulande nicht näher spezifizierte Sozialkontakte habe und ihr die geografische Nähe die Kontaktpflege mit angeblich in Deutschland respektive der Ukraine lebenden Verwandten erleichtere, daran nichts zu ändern vermag, zumal aus verwandtschaftlichen Beziehungen in ein Nachbarland der Schweiz offensichtlich keine Ansprüche hinsichtlich eines Aufenthaltes hierzulande abgeleitet werden können, dass gemäss den Informationen der kanadischen Behörden die Beschwerdeführerin aufgrund ihres bis 2027 gültigen temporary resident visa nicht an der Einreise gehindert wird und auch der Umstand, noch nicht nach Kanada eingereist zu sein, nichts daran ändert, zumal sie auch auf Beschwerdebene nicht substantiiert darlegt, dass sie die «general requirements to enter Canada» nicht erfülle

(vgl. Government of Canada, Immigration measures and support for Ukrainians and their families, You haven't arrived in Canada yet, <https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/immigrate-canada/ukraine-measures.html>, abgerufen am 19. August 2024), dass im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Anwendung der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 aufgrund der für die Beschwerdeführerin in Kanada bestehenden Schutzalternative ausser Betracht fällt (gültiges Visum, A6/27; vgl. Urteil des BVGer D-179/2024 vom 22. Februar 2024, S. 5., mit weiteren Hinweisen), dass das SEM das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes somit zu Recht abgelehnt hat,

D-4434/2024 Seite 7 dass die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 69 Abs. 4 AsylG), vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und im Übrigen kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen sind (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz kein Asylgesuch stellte, weshalb das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot zum Vornherein nicht zum Tragen kommt, dass keine Anhaltspunkte für eine ihr in Kanada drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, womit der Vollzug sich als zulässig erweist, dass in Kanada offenkundig keine Situation allgemeiner Gewalt oder kriegerischer oder bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse vorliegt (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass in Übereinstimmung mit dem SEM der Wegweisungsvollzug nach Kanada vorliegend auch als zumutbar zu erachten ist, zumal keine massgeblichen Anhaltspunkte dafür vorgebracht wurden, die Beschwerdeführerin

D-4434/2024 Seite 8 könnte in Kanada aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten, zumal die Beschwerdeführerin offenbar bereits in der Vergangenheit in der Lage war, in diversen Ländern zu leben (vgl. A1/2), dass die Entgegnung, keinen Bezug zu Kanada zu haben, unbehelflich ist, nachdem sie den Entschluss für die Verlegung ihres Aufenthaltes dorthin offensichtlich bereits im Zeitpunkt der Visumserteilung im Jahr 2022 gefasst hatte, dass damit – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt – weder die allgemeine Lage in Kanada noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle ihrer Weiterreise dorthin schliessen lassen, dass schliesslich mangels Vollzugshindernissen der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin nach Kanada möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG; gültiger ukrainischer Reisepass, gültiges kanadisches Visum) und es ihr obliegt,

nötigenfalls bei der Beschaffung weiterer Reisedokumente mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVerGE 2008/34 E. 12), dass soweit in der Rechtsmitteleingabe im Fliesstext geltend gemacht wird, das SEM habe von den kanadischen Behörden eine Zusicherung einzuholen, dass der Beschwerdeführerin Schutz gewährt werde (vgl. Beschwerde S. 6), festzuhalten ist, dass eine Zusicherung des kanadischen Staates in diesem Sinne offensichtlich nicht eingeholt werden kann, zumal eine allfällige Schutzgewährung Kanadas insbesondere – analog zum Asylrecht der Schweiz – ein entsprechendes Gesuch an die kanadischen Behörden voraussetzt (vgl. Government of Canada, Refugee protection in Canada, <https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/refugees/protection.html>, abgerufen am 19. August 2024), dass zusammenfassend festzustellen ist, dass die Vorinstanz den Wegweitungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass sich aus diesen Erwägungen ergibt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG), womit die Beschwerde abzuweisen ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung abzuweisen sind, da sich die Be-

D-4434/2024 Seite 9 schwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses angesichts des vorliegenden Direktentscheids gegenstandslos wird, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4434/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.